

Richtlinien zur Förderung der kulturellen Vereine und Einrichtungen in privater Trägerschaft durch die Stadt Villingen-Schwenningen (Kulturförderrichtlinien)

1. Präambel
2. Grundsätze der Förderung
 2. 1. Geltungsbereich
 2. 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Vereinen
 2. 3. Antragstellung und Zuschussvergabe
3. Kategorien der förderfähigen Vereine
4. Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten
 4. 1. Grundförderung
 4. 2. Jugendförderung
5. Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
 5. 1. Öffentliche Musikveranstaltungen
 5. 2. Kulturelle Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen
 5. 3. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer/überregionaler Bedeutung
 5. 4. Vereinsjubiläen
6. Nutzung städtischer Räume und Veranstaltungsstätten
 6. 1. Überlassung von Räumen
 6. 2. Nutzung städtischer Veranstaltungsstätten
7. Sonstige Förderung
8. Rechtsanspruch und Hinweise auf andere Regelungen
9. Anlagen
10. Inkrafttreten

1. Präambel

Das Kulturgesehen in einer Stadt wird nicht nur bestimmt von ihren städtischen Institutionen, sondern lebt maßgeblich auch von den kulturell aktiven Vereinen und freien Kulturträgern aller Sparten. Es wird getragen vom Interesse und der Anteilnahme aller Bürger, vor allem aber von den Ideen und Aktivitäten der Beteiligten. Kultur findet dort statt, wo sie auch selber entstehen kann. Deshalb bekennt sich die Stadt Villingen-Schwenningen zu einer aktiven Kulturarbeit, die bürgerschaftliches Engagement fördert, den Gemeinsinn stärkt und damit zu einer erfolgreichen Fortentwicklung des sozialen Organismus beiträgt.

Ein Schwerpunkt der Förderung gilt der musisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen möglichst früh angeregt werden, ihre kulturellen und künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten auszubilden. Mit der Entwicklung des kreativen Potentials junger Menschen und der kulturellen Kompetenz wird gleichzeitig ein wesentlicher und zukunftsorientierter Beitrag zur Erziehung und Bildung von frei und verantwortlich handelnden Persönlichkeiten geleistet – eine wichtige Voraussetzung für das Leben in unserer Gesellschaft.

Sowohl durch eine direkte als auch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Villingen-Schwenningen ihren Beitrag zu einem aktiven kulturellen Vereinsleben. Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung der Kulturarbeit ist eine enge Zusammenarbeit und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen den Vereinen und der Stadt.



2. Grundsätze der Förderung

2.1. Geltungsbereich

2.1.1. Förderfähig nach diesen Richtlinien sind:

- 1) kulturpflegende Vereine sowie kulturelle Einrichtungen in privater Trägerschaft mit Sitz in der Stadt Villingen-Schwenningen.
- 2) Vereine und Gruppierungen, die den Kirchen angeschlossen sind, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und Kirchensteuer erheben (gem. Kirchensteuergesetz BW).

2.1.2. Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind:

- 1) private Träger öffentlicher Kulturarbeit (z.B. Musikakademie Villingen-Schwenningen gGmbH, Stadt- und Bürgerwehrmusik Villingen e.V., Stadtmusik Schwenningen e.V., Musikkapelle Tannheim, Sinfonieorchester VS e.V.), die im Auftrag der Stadt bestimmte Aufgaben erledigen. Diese erhalten eine institutionelle Förderung.
- 2) Fördervereine, Selbsthilfegruppen, offene Jugendarbeit.

2.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Vereinen

Ein Verein muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1) im Vereinsregister mit Sitz in Villingen-Schwenningen eingetragen sein.
- 2) als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein. (Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der jeweils geltende Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.)
- 3) eine im Interesse der Stadtkultur an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit erfüllen. (Keine Förderung erhalten Vereine, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder ihre Angebote auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken.)
- 4) die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist).
- 5) eine kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend seiner satzungsgemäßen Ziele nachweisen.
- 6) seine Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen konzentrieren.
- 7) die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. Aktivitäten der Stadt erklären.

2.3. Antragstellung und Zuschussvergabe

2.3.1. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist jährlich erneut bis spätestens 31. März für das laufende Kalenderjahr mit Belegen über die Anzahl der Mitglieder und die Vereinsaktivitäten beim Amt für Kultur einzureichen. Für die Förderung kultureller Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen (5.2) sowie kultureller Veranstaltungen von besonderer/überregionaler Bedeutung (5.3) gelten abweichende Antragsfristen.

- 2.3.2. Für die Antragstellung stellt das Amt für Kultur der Stadt Villingen-Schwenningen Antragsvordrucke zur Verfügung. Unter Verwendung dieser Formulare sind die Anträge (ggf. über den zuständigen übergeordneten Verband) bis spätestens 31. März des Jahres beim Amt für Kultur einzureichen.
- 2.3.3. Die Mitgliederzahl ist durch die Meldung an den jeweiligen Fachverband nachzuweisen. Stichtag für die Mitgliedermeldung ist der 01. Januar des Antragsjahres. Ist der Verein keiner Dachorganisation angeschlossen, muss die Meldung der Mitgliederzahl von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden. Zu unterscheiden ist zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie Erwachsenen und Jugendlichen unter 18 Jahren.
- 2.3.4. Die Förderung beginnt am 01. Januar des Jahres, im dem der Verein die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, und das auf das Jahr der Antragsstellung folgt.
- 2.3.5. Sofern der Verein keine aktiven Vereinsaktivitäten nachweist, wird kein Zuschuss im Rahmen der Kulturförderrichtlinien gewährt.

3. Kategorien der förderfähigen Vereine

- 3.1. Musikvereine**
- 3.2. Gesangsvereine**
- 3.3. Chöre in kirchlicher Trägerschaft**
- 3.4. Theatervereine**
- 3.5. Vereine der Heimat- und Geschichtspflege**
- 3.6. Freie Kulturträger**
- 3.7. Kunstverein**

4. Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten

4.1. Grundförderung

Der Grundförderungszuschuss ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Wirken des Vereins und seiner Aktivitäten auf musikischem und kulturellem Gebiet.

4.1.1. Musikvereine	
Grundbetrag	450 Euro p.a.
pro aktivem erwachsenen Mitglied	2,70 Euro p.a.
pro aktivem jugendlichen Mitglied	5,40 Euro p.a.

4.1.2. Gesangsvereine	
Grundbetrag	180 Euro p.a.
pro aktivem erwachsenen Mitglied	2,70 Euro p.a.
pro aktivem jugendlichen Mitglied	5,40 Euro p.a.

4.1.3. Chöre in kirchlicher Trägerschaft	
Für die Durchführung öffentlicher Konzerte erhalten folgende Einrichtungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Festbetrags:	
- Villingener Münsterkonzerte	1.980 Euro p.a.
- Bezirkskantorat der Evang. Kirchengemeinde Villingen	1.980 Euro p.a.
- Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen mit Bachchor	1.620 Euro p.a.
- Andere Chöre in kirchlicher Trägerschaft	90 Euro p.a.

4.1.4. Theaterverein	
Dieser Verein erhält aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen einen jährlichen Festbetrag:	
- Theater am Turm (mit derzeitigen Zuwendungen von)	5.400 Euro p.a.

4.1.5. Vereine der Geschichts- und Heimatpflege	
Folgende Vereine erhalten eine jährliche Zuwendung:	
- Geschichts- und Heimatverein Villingen (Aufarbeitung der Stadtgeschichte, regelmäßige Vortragsveranstaltungen und Herausgabe des 'Jahresheftes')	3.600 Euro p.a.
- Schwenninger Heimatverein (Aufarbeitung der Stadtgeschichte, regelmäßige Vortragsveranstaltungen und die Herausgabe des monatlich erscheinenden 'Heimatblättles')	3.600 Euro p.a.

4.1.6. Freie Kulturträger	
Diese Vereine und freien Kulturträger erhalten aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen einen jährlichen Festbetrag. Diese Barzuschüsse werden im Haushaltsplan dargestellt.	

Neben den inneren Verrechnungen betragen die jährlichen Zuwendungen derzeit:

- Folkclub e.V.	7.200 Euro p.a.
- Jazzclub Villingen e.V.	7.200 Euro p.a.
- Rockclub	2.700 Euro p.a.
- Kommunales Kino Guckloch e.V.	5.400 Euro p.a.
- MPS-Studio e.V.	9.000 Euro p.a.

4.1.6.1 Förderbudget für die freie kulturelle und soziokulturelle Szene in VS-Schwenningen	
Die bislang für die Förderung des Kulturcafés Häring bereitgestellten Haushaltsmittel werden zur Förderung der freien Kunst-, Kultur- und soziokulturellen Szene im Stadtteil VS-Schwenningen verwendet. Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt zur Förderung der freien Kunst-, Kultur- und soziokulturellen Szene im Stadtteil Schwenningen ein jährliches Förderbudget in Höhe von insgesamt 3.000 Euro zur Verfügung. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Kultur zu richten.	

Die Mittel dienen der Unterstützung kultureller Veranstaltungen, Projekte und Initiativen, die einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt, zur kulturellen Teilhabe sowie zur Attraktivität des kulturellen Lebens im Stadtteil VS-Schwenningen leisten. Gefördert werden insbesondere innovative, gemeinwohlorientierte und öffentlich zugängliche Vorhaben freier Kulturakteure, Kulturschaffender und Initiativen.

Förderfähig sind insbesondere spartenübergreifende, experimentelle, partizipative oder soziokulturelle Projekte die Begegnungsräume schaffen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Amt für Kultur unter Berücksichtigung der kulturellen Bedeutung des Vorhabens, seines Innovationscharakters sowie des öffentlichen Interesses. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.1.7. Kunstverein

Als Förderung der Künstlerinnen und Künstler aus der Region und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit des Kunstvereins Villingen-Schwenningen e.V. werden folgende Sachleistungen gewährt:

- Für die Jahresausstellung des Kunstvereins wird einmal jährlich die Wechsausstellungsfläche im Franziskanermuseum für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Terminvergabe erfolgt nach Absprache und Verfügbarkeit in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Hauses.

- Für den Auf- und Abbau der Jahresausstellung werden die entstehenden Personalkosten für die Museumstechnik übernommen.

4.2 Jugendförderung

Von zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb wird zur Förderung der Jugendarbeit für aktive Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- (1) Der Verein muss ein eigenes an Kinder und Jugendliche gerichtetes, ganzjähriges, regelmäßiges (wöchentliches) und allgemein zugängliches Lern- oder Freizeitangebot machen.
- (2) Mindestens 8 Kinder oder Jugendliche müssen im Verein aktiv sein.
- (3) Kinder und Jugendliche werden vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgeblich sind die Geburtsjahrgänge.
- (4) Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01. Januar des Antragjahres.

4.2.1.	Musikvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichem	9 Euro p.a.
4.2.2.	Gesangsvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichem	9 Euro p.a.
4.2.3.	Theatervereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichem	9 Euro p.a.
4.2.4.	Vereine der Geschichts- und Heimatpflege Zuschuss pro Kind oder Jugendlichem	9 Euro p.a.
4.2.5.	Fastnachtsvereine Zuschuss pro Kind oder Jugendlichem	9 Euro p.a.

Keine weitere Förderung für Chöre in kirchlicher Trägerschaft sowie für freie Kulturträger.

5. Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

5.1. Öffentliche Musikveranstaltungen

- 5.1.1. Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Villingen-Schwenningen erhalten die musiktreibenden Vereine auf Antrag für bis zu zwei öffentliche Veranstaltungen im Jahr einen Beitrag von 50 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 450 Euro. Gesellige Veranstaltungen, auch anlässlich von Vereinsjubiläen, sind hiervon ausgenommen.
- 5.1.2. Zu den anrechenbaren Aufwendungen gehören die Kosten für Werbung, Mitwirkende, Raummiete und Nebenkosten (nicht dagegen für Repräsentation, Ehrengaben u. ä.).
- 5.1.3. Die Stadt stellt hierfür jährlich 2.500 Euro zur Verfügung. Gehen die eingereichten Anträge betragsmäßig über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel hinaus, werden diese unter den Antragstellern durch entsprechende Kürzung der jeweiligen Anteile aufgeteilt.

5.2. Kulturelle Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen

- 5.2.1. Für Veranstaltungen, die von Vereinen und freien Kulturakteuren für die Einwohnerschaft der Gesamtstadt durchgeführt werden und welche die kommunale Aufgabe der kulturellen Daseinsvorsorge berühren, wird ein Förderbudget in Höhe von insgesamt 15.000 Euro p.a. eingerichtet. Die nichtkommerziellen Veranstalter haben so die Möglichkeit, für ihre öffentliche Veranstaltung eine Projektförderung zur Deckung eines etwaigen Defizits zu beantragen. Das Amt für Kultur entscheidet über die maximale Höhe der Förderung.
- 5.2.2. Grundlage ist ein vom Veranstalter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan, der die Deckung der Gesamtkosten auch durch Zuschüsse Dritter, Barmittel und Eigenleistungen darlegt. Die Antragstellung hat spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung oder des Projektes zu erfolgen.

Veranstaltungen, die sich selber tragen oder Gewinn erzielen, werden nicht gefördert. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter gehalten, sparsam und wirtschaftlich zu kalkulieren und ein Defizit zu vermeiden. Defizite, die durch grob unwirtschaftliches oder unverhältnismäßiges Verhalten – insbesondere unwirtschaftliche Ausgaben und Aufwendungen sowie Verzicht auf erzielbare Einnahmen – entstehen, sind nicht förderfähig.
- 5.2.3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Auf eine bewilligte Förderung können aber Abschlagszahlungen geleistet werden.

5.3. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer/überregionaler Bedeutung

- 5.3.1. Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt Villingen-Schwenningen von besonderer oder überregionaler Bedeutung sind (z.B. Landesmusikfest, Jugendmusikfestival), können nach Einzelentscheidung des Gemeinderats gefördert werden. Anträge hierfür müssen vom Verein mindestens ein Jahr vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden.
- 5.3.2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits gewährt. Grundlage ist ein vom Veranstalter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen (entsprechend Ziffern 5.2.2. und 5.2.3.).

5.4. Vereinsjubiläen

- 5.4.1. Bei 25-jährigem Bestehen eines kulturell aktiven Vereins und weiteren Jubiläen im Abstand von je 25 Jahren gewährt die Stadt Villingen-Schwenningen auf Antrag für besondere Aktivitäten (z.B. öffentlicher Festakt, Chronik) einen Jubiläumszuschuss in Höhe von 4,50 Euro je Vereinsjahr.

6. Nutzung städtischer Räume und Veranstaltungsstätten

6.1. Überlassung von Räumen

- 6.1.1. Entsprechend den Vereinbarungen für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen in der jeweils geltenden Fassung werden Schul- bzw. bei besonderen Vereinbarungen auch andere Räume öffentlicher Einrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen – soweit verfügbar – für den ganzjährigen Probenbetrieb an Chor-, Musik-, Theater- und Tanzgruppen von Vereinen, insbesondere mit Jugendarbeit, ohne Erhebung des Benutzungsentgeltes überlassen. Hierbei ist von den Vereinen der Bedarf zu begründen und nachzuweisen. Die Überlassung wird in stets widerruflicher Weise gewährt.

- 6.1.2. Für Chor-, Musik-, Theater- und Tanzgruppen von Vereinen, die ganzjährig proben und für die die Möglichkeit einer kostenfreien Unterbringung in stadteigenen Räumlichkeiten nicht besteht, übernimmt die Stadt Villingen-Schwenningen die Kosten für Probenräume in Höhe von 50 % der Kaltmiete bis max. 4 Euro/qm und bis zu einer Obergrenze von 1.800 Euro im Jahr.

Die Kostenübernahme erfolgt jedoch nur, wenn alle Möglichkeiten einer Unterbringung in Räumlichkeiten der Stadt Villingen-Schwenningen geprüft wurden und definitiv kein Raumangebot seitens der Stadt gemacht werden kann. Die Prüfung erfolgt jährlich auf das Neue und muss zum Ende des Vorjahres von den Vereinen initiiert werden, die einen Anspruch auf Mietersatz im laufenden Jahr geltend machen wollen. Als Nachweis der Verwendung ist ein gültiger Mietvertrag vorzulegen. Eine Untervermietung an andere Nutzer ist ausgeschlossen.

6.2. Nutzung städtischer Veranstaltungsstätten

- 6.2.1. Den Vereinen wird bis zu zweimal jährlich das Theater am Ring, das Franziskaner Konzerthaus, die Neue Tonhalle oder die Neckarhalle unter Anrechnung der Miete und Nebenkosten zum vergünstigten Tarif, entsprechend den gültigen Mietpreislisten, für öffentliche kulturelle Veranstaltungen überlassen.
- 6.2.2. Die Turn- und Festhallen in den Ortschaften werden den Vereinen entsprechend der gültigen Benutzungsgebührenordnung für Veranstaltungen überlassen.
- 6.2.3. Mit Vereinen, die einen öffentlichen Veranstaltungsraum regelmäßig nutzen, werden Überlassungsvereinbarungen zu Sonderkonditionen geschlossen.

7. Sonstige Förderung

- 7.1. Die Stadt Villingen-Schwenningen führt auf ihrer Homepage villingen-schwenningen.de einen Veranstaltungskalender, der allen Vereinen und Gruppen für die Nennung ihrer Aktivitäten und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter zur Verfügung steht. Die Termine sind im Portal selbst einzutragen.
- 7.2. Das Amt für Kultur verwaltet 10 Kultursäulen, die sich in den Innenstädten von Villingen und Schwenningen befinden. Darauf können nichtkommerzielle Anbieter ihre öffentlichen Kulturveranstaltungen, im Rahmen der geltenden Richtlinie und nach Verfügbarkeit der Anschlagflächen, kostenlos plakatieren.

8. Rechtsanspruch und Hinweise auf andere Regelungen

- 8.1.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Aus einer erfolgten Förderung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung im Folgejahr abgeleitet werden.
- 8.2.** Bei den Regelsätzen zur Förderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Verwaltung im Bewilligungsbescheid eine prozentuale Anpassung bzw. Kürzung der in Ziff. 4 genannten Beträge vornehmen.

9. Anlagen

Die als Anlagen beigefügten Formblätter:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Kosten- und Finanzierungsplan für eine Veranstaltung/ein Projekt

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 23.04.2008, rev. 11.05.2015, rev. 28.04.2021, rev. 4.06.2025, rev. 17.06.2026 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 17.06.2026

Jürgen Roth

Oberbürgermeister